

# Basisreferat-Guide: Kommissionen

## 1. Inhalt

Die Arbeit von Studierendenvertretern in universitären Kollegialorganen ist – neben anderen – eine der wichtigsten Säulen studentischer Mitarbeit an der Universität. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Studierenden, indirekt über die von ihnen gewählten Studierendenvertreter:innen, Einfluss auf viele, sie betreffende Entscheidungen nehmen können. Wie weit diese Einflussnahme gehen kann, hängt einerseits von der Art des universitären Kollegialorgans, andererseits aber insbesondere von der Motivation und Arbeitsbereitschaft der jeweiligen Studierendenvertreter:in ab.

Im Folgenden soll zuerst auf die verschiedenen Ebenen der Studienvertretungen, danach auf die rechtlichen Vorgaben, sodann auf die Rechte und Pflichten der Studierendenvertreter:innen und zuletzt auf die unterschiedlichen Arten von universitären Kollegialorganen eingegangen werden.

## 2. Ebenen der Studierendenvertreter

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besteht aus 4 Ebenen:

### a. Studienvertretung

Die Mandatar:innen der Studienvertretungen (StVen) vertreten die Interessen der Studierenden einer Studienrichtung. Sie sind der unmittelbare Ansprechpartner für studienspezifische Fragen und bestehen je nach Hörerzahl aus 3 oder 5 Personen. Diese werden bei den Wahlen zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach dem Persönlichkeitswahlrecht gewählt. Die Studierenden einer Studienrichtung wählen somit direkt die Studierendenvertreter:innen dieser Studienrichtung – unabhängig von einer etwaigen Fraktionszugehörigkeit der potentiellen Studierendenvertreter:innen.

Auf diese Ebene haben Studierende den größtmöglichen Einfluss.

### b. Fakultätsvertretung

Die Fakultätsvertretungen (FVen) – rechtlich korrekt „die Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG“ – koordinieren die Tätigkeit der Studienvertretungen und übernehmen

Aufgaben die alle Studierenden der Fakultät oder zumindest mehr als jene einer Studienrichtung betreffen. Sie bestehen aus 5 bis 11 Mandataren welche je nach Hörerzahl von den zur Fakultät gehörenden Studienvertretungen entsendet werden.

Auf diese Ebene haben die Studierenden nur indirekt Einfluss, als sie die zur Entsendung berechtigten Studierendenvertreter:innen in den Studienvertretungen direkt wählen.

### c. Universitätsvertretung

Die Universitätsvertretung (UV) ist das höchste lokale Vertretungsorgan der Studierenden und wird umgangssprachlich auch als „Studierendenparlament“ bezeichnet. Sie kümmert sich um jene Agenda, welche den Bereich einer Fakultät übersteigen oder sogar für die Gesamtheit der Studierenden an der Universität von Relevanz sind (zB Studienplätze, Semesterticket usw). Sie besteht aus 9 bis 27 Mandatar:innen, wobei jene an der Universität Innsbruck derzeit (Stand Wahl zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck im Mai 2021) 19 umfasst.

Im Gegensatz zu den Studienvertretungen gilt für Mandatar:innen der Universitätsvertretung ein Listenwahlrecht. Die an der Universität Innsbruck bestehenden Fraktionen treten mit einer Reihe von Kandidat:innen an, welche jedoch im Bedarfsfall (ZB länger andauernde Erkrankung, Abschluss des Studiums usw.) unter Einhaltung bestimmter Formerfordernisse ausgetauscht werden können.

Auf diese Ebene besteht somit weniger direkter Einfluss, andererseits bezieht sich dieser Einfluss auch auf Bereiche welche nicht nur das eigene Studium betreffen.

### d. Bundesvertretung

Mangels Relevanz für die lokalen Nominierungen und Entsendungen wird auf die Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck verwiesen.

### 3. Rechtliche Vorgaben

#### a. Nominierung

##### i. Aktive Nominierungslegitimation

Grundsätzlich sind **nur** die Studienvertretungen berechtigt Nominierungen zu tätigen. Ist jedoch (zumindest) eine Studienvertretung an einer Fakultät bei den letzten Wahlen zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht zustande gekommen, so gehen die Aufgaben dieser Studienvertretung, und damit auch das Recht und die Pflicht, Studierendenvertreter:innen in universitäre Kollegialorgane zu nominieren, auf die Fakultätsvertretung über.

##### ii. Passive Nominierungslegitimation

Die nominierten Personen müssen ordentliche Mitglieder an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck sein. Darüber hinaus sollten die Studierendenvertreter:innen auch "betroffen" und müssen somit Angehörige der jeweiligen Fakultät sein. Nicht erforderlich ist, dass die nominierten Personen Mandatar:innen einer Studienvertretung sind.

#### b. Entsendung

Zu den Aufgaben der Universitätsvertretung gehört die Entsendung von Studierendenvertreter:innen in die universitären Kollegialorgane. Die Entsendung hat anhand der Nominierungen der fach nächsten Studienvertretung/en zu erfolgen.

#### c. Verfahren

Unabhängig von der Art und Weise des universitären Kollegialorgans laufen Nominierung und Entsendung von Studierendenvertretern grundsätzlich nach dem gleichen Schema ab:

##### i. Aufforderung zur Nominierung

Zu Beginn der Funktionsperiode eines universitären Kollegialorgans kommt es zur Aufforderung zur Nominierung bspw seitens des Senatsbüros oder eines Dekanats oder Instituts. Diese sollte grundsätzlich an das Basisreferat erfolgen. Sollte das einmal nicht der Fall sein und die Studienvertretung direkt zur Nominierung aufgefordert werden, muss dies unverzüglich an das Basisreferat weitergeleitet und dieses über den falschen Ablauf des Verfahrens informiert werden.

Wichtig hierbei ist allerdings, dass die Funktionsperioden der universitären Kollegialorgane nicht mit der Funktionsperiode der Studienvertretung übereinstimmen. Es kann also sein, dass beim Start einer neuen Funktionsperiode der Studienvertretung, die Funktionsperiode eines universitären Kollegialorgans noch nicht vorbei ist. In so einem Fall bleiben grundsätzlich die bisherigen studentischen Mitglieder dieses universitären Kollegialorgans im Amt.

Die „neue“ Studienvertretung hat jedoch durch den Beginn ihrer neuen ÖH-Funktionsperiode ein neues Nominierungsrecht (außer bei Berufungs- und Habilitationskommissionen) und ist berechtigt dieses auszuüben. Das bedeutet, dass die bisherigen studentischen Mitglieder der universitären Kollegialorgane so lange im Amt bleiben, bis die neugewählte Studienvertretung von ihrem Nominierungsrecht Gebrauch macht.

#### ii. Weiterleitung der Nominierung

Sobald das Basisreferat das jeweilige universitäre Kollegialorgan einer oder mehreren Studienvertretung(en) zugeordnet hat, wird die Aufforderung zur Nominierung an diese „zuständigen“ Studienvertretungen weitergeleitet.

Sollte einer Studienvertretung bekannt sein, dass eine weitere Studienvertretung die gleiche Fachnähe für das jeweilige universitäre Kollegialorgan aufweist, ist dies dem Basisreferat mitzuteilen.

#### iii. Nominierung als Kollegialorgan

Die Nominierung hat durch die Studienvertretung als Kollegialorgan zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Nominierung durch Beschluss im Rahmen einer Sitzung oder mittels Umlaufbeschluss erfolgen muss. Das bloße Ausfüllen des Nominierungs-Datenblatts ohne Beschlussfassung ist **nicht zulässig**. Die Daten der nominierten Studierenden werden mit Hilfe des vom Basisreferat auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Innsbruck zur Verfügung gestellten Datenblattes an das Basisreferat übermittelt.

#### iv. Nominierung durch mehrere Studienvertretungen

Haben mehrere Studienvertretungen (und/oder die Fakultätsvertretung) die gleiche Fachnähe und sind somit zur Nominierung berechtigt, so steht dieses Recht jeder einzelnen von ihnen zu. Die betroffenen Studienvertretungen haben sich in so einem Fall abzusprechen und darauf zu einigen welche Studierenden nominiert werden sollen.

Wenn beispielsweise für eine Kommission 2 Studienvertretungen nominierungsberechtigt sind, bei der insgesamt 2 Haupt- und 2 Ersatzmitglieder zu nominieren sind, dann wird sinnvollerweise einfach jede Studienvertretung je 1 Haupt- und Ersatzmitglied nominieren.

Denkbar ist aber auch, dass eine Studienvertretung in so einem Fall auf ihr Nominierungsrecht verzichtet und die andere Studienvertretung die „ganze“ Nominierung übernimmt. Wichtig ist, dass auf jeden Fall insgesamt genügend Hauptmitglieder nominiert werden müssen.

Sollten sich die Studienvertretungen untereinander nicht einigen können, dann ist die übergeordnete Fakultätsvertretungen zu konsultieren. Sollte auch jetzt noch kein Konsens erzielt worden sein, dann ist das Basisreferat zu kontaktieren.

#### v. Ersatzmandatar:innen

Für die Ersatzmandatar:innen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Hauptmandatar:innen. Unterschieden wird zwischen Ersätzen ad personam und gereihtem Ersatzpool.

Beim Ersatz ad personam wird jede Hauptmandatar:in eine bestimmte Ersatzmandatar:in zugeordnet. Diese, und auch **nur diese**, darf im Verhinderungsfall die Hauptmandatar:in vertreten.

Beim gereihten Ersatzpool werden die Ersätze bei Verhinderung (irgend-) eines Hauptmandatars in der angegebenen Reihenfolge herangezogen. Erst, wenn die erstgereichte Ersatzmandatar:in des Ersatzpools verhindert ist, darf auf die nächstgereichte zurückgegriffen werden.

#### vi. Frauenquote

Universitären Kollegialorganen als Ganzes und auch den zu wählenden Kurien haben mindestens 50% Frauen anzugehören. In Abstimmung mit dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen versucht jedoch auch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck – im Sinne eines paritätischen Zusammenarbeitens – diese Quote zu erfüllen. Sollte die Einhaltung der Frauenquote nicht möglich sein, ist der Nominierung ausnahmslos eine schriftliche Begründung dazu beizufügen.

#### vii. Sammlung

Das Basisreferat sammelt im Zeitraum seit der letzten bis kurz vor (ca. drei Werktage) der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung alle eingehenden Nominierungen. Die

gesammelten Nominierungen werden dann der Universitätsvertretung übermittelt. Diese beschließt dann anhand der Nominierungen die Entsendung.

#### **viii. Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung der Universitätsvertretung erfolgt (zumindest) mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese bezieht sich grundsätzlich auf Gesamtvorschläge, insofern nicht bloß einzelne Nominierte aus unterschiedlichen Vorschlägen ausgewählt werden dürfen. Lediglich bei Nach- und/oder Umnominierungen muss kein Gesamtvorschlag beschlossen werden. Aus verfahrensökonomischen Gründen stimmen die Mandatar:innen meist über eine „Paketlösung“, also alle Gesamtvorschläge und Nach-/Umnominierungen auf einmal ab.

#### **ix. Einsetzung**

Bei den Unterkommissionen des Senats (zB Curriculum-Kommission) ist nach der erfolgten Entsendung noch eine sog Einsetzung durch den Senat nötig. Die Einsetzung erfolgt grundsätzlich durch einen Beschluss in einer Sitzung des Senats.

Sobald das jeweilige Kollegialorgan eingesetzt wurde, wird die Studienvertretung vom Basisreferat darüber informiert. Die Studienvertretung hat dann die jeweiligen Haupt- und Ersatzmitglieder über die erfolgte Einsetzung zu verständigen.

#### **d. Datenblatt**

Das Datenblatt ist vollständig auszufüllen. Bei den E-Mail-Adressen der Studierenden ist die von der Universität Innsbruck eingerichtete Mail-Adresse anzugeben. Wichtig ist hier, dass bei Studierenden, die an der Universität Innsbruck arbeiten, die Endung nicht „@student.uibk.ac.at“, sondern „@uibk.ac.at“ lautet.

#### **e. Umnominierung**

Bei der umgangssprachlichen „Umnominierung“ soll ein Mitglied oder mehrere Mitglieder eines universitären Kollegialorgans ausgetauscht werden. Wichtig ist, dass dies grundsätzlich <sup>1</sup>nicht gegen den Willen einer Mandatar:in möglich ist. Typische Fälle einer Umnominierung sind nach Rücktritt oder nach Beendigung des Studiums einer Mandatar:in.

Nachdem ein Mandat frei geworden ist, ist wieder eine Nominierung durch die jeweilige/n fachnäheste/n Studienvertretung notwendig.

---

<sup>1</sup> Die Universitätsvertretung kann mit einer Zweidrittelmehrheit eine Mandatar:in auch gegen ihren Willen abberufen.

---

### **i. Freiwilliger Rücktritt**

Eine Mandatar:in kann auf ihr Mandat durch Rücktritt verzichten. Hierzu reicht ein Rücktritts-Mail über die von der Universität eingerichteten Mail-Adresse an das Basisreferat mit Angabe von welchem universitären Kollegialorgan zurückgetreten wird.

### **ii. Beendigung des Studiums**

Ist die entsendete Person kein ordentliches Mitglied der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mehr, endet die Entsendung automatisch, wobei Entsendungen nach Abschluss eines Studiums erst dann enden, wenn die ehestmögliche Zulassung zu einem weiteren Studium an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht erfolgt ist.

Obwohl die Entsendung rechtlich gesehen automatisch erlischt, bedarf es trotzdem einer Verständigung an das Basisreferat, damit die jeweilige Kommission verständigt werden kann.

## **4. Rechte und Pflichten der Studierendenvertreter**

Als Hauptmitglied in einem universitären Kollegialorgan zählt die Studierende – auch ohne bei der ÖH-Wahl in eine Studienvertretung gewählt worden zu sein – als Studienvertreter:in im Sinne des HSG. Als Hauptmitglied fällt man also auch unter den Genuss der Vorteile des § 31 HSG (Toleranzsemester Studienbeihilfe, ECTS bei Freien Wahlfächern, Reduzierte Anwesenheitspflicht, etc.).

Sollte die Teilnahme an einer Sitzung einmal nicht möglich sein, muss unbedingt der jeweilige Ersatz und auch der/die Vorsitzende des Kollegialorgans früh genug darüber in Kenntnis gesetzt werden. Weiters sollte der Ersatz auch auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Es ist bei Weitem nicht die Regel, kommt aber immer wieder vor, dass Studierende in universitären Kollegialorganen nicht ernst genommen, oder sogar unter Druck gesetzt werden oder andere Probleme auftreten. Auch kann es sein, dass der Ablauf einer Sitzung nicht korrekt zu sein scheint, man sich jedoch rechtlich nicht ausreichend auskennt, um dagegen vorzugehen. In all diesen Fällen empfiehlt es sich ehestmöglich das Basisreferat zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise mit diesem zu akkordieren.

## 5. Arten von universitären Kollegialorganen

An der Universität Innsbruck besteht zwar nur eine kleine Anzahl von verschiedenen Arten von universitären Kollegialorganen, jedoch unterscheiden sich diese inhaltlich teilweise in vielen Bereichen, sodass sie im Folgenden gesondert betrachtet werden.

### a. Berufungskommission

#### i. Aufgabenbereich

Die Berufungskommissionen dienen grundsätzlich der „Berufung“ eines Universitätsprofessors für eine fachlich gewidmete, unbefristete oder auf länger als drei Jahre befristete Stelle. Daneben besteht jedoch auch die Möglichkeit des umgangssprachlich bezeichneten „verkürzten Verfahrens“. Dieses unterscheidet sich in manchen Bereichen vom quasi „normalen Verfahren“ gemäß § 98 UG.

In weiterer Folge wird nur auf die für die Studierenden relevanten Punkte des Verfahrens eingegangen. Die unterschiedlichen Verfahrensarten und die dazugehörigen Unterlagen bzw. alle weiteren Informationen betreffend die Berufungsverfahren gemäß §§ 98 f UG sind auf der Website der Universität frei verfügbar.

#### ii. Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommissionen ist im Gesetz nicht festgelegt, darf jedoch die Hälfte jener des Senats nicht überschreiten, wodurch sie derzeit an der Universität Innsbruck maximal 13 beträgt. Mehr als 50% der Mitglieder müssen der Kurie der Universitätsprofessoren und mindestens 1 Mitglied jener der Studierenden angehören. Die meisten Berufungskommissionen bestehen aus ca. 8-13 Mitgliedern, wovon 1-2 Studierende sind.

#### iii. Funktionsperiode

Die Berufungskommission hat innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat.

#### iv. Verfahrensablauf

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und Schriftführer der Berufungskommission gewählt. Die Berufungskommissionen entwerfen einen Ausschreibungstext (basierend auf den Anforderungen des Stellenprofils unter Zuhilfenahme

eines Mustertextes), einen Kriterienkatalog (gemäß den Empfehlungen des Rektorates) und ein Schreiben an die jeweiligen Gutachter.

Wird gegen das Protokoll der Sitzung innerhalb einer bestimmten Frist kein Einspruch erhoben, kann die Ausschreibung im System der Universität Innsbruck eingetragen werden.

Mit Ablauf der Bewerbungsfrist übermittelt die Fakultätenservicestelle alle eingelangten Bewerbungen inklusive der dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern der Kommission. In weiterer Folge werden sodann Mitglieder der Kommission (selten Studierende) beauftragt über eine oder mehrere Bewerber Kurzdarstellungen zu verfassen, welche bis zum nächsten Sitzungstermin abzugeben sind. Jene Bewerbungen, welche die Formalvoraussetzungen „offensichtlich“ nicht erfüllen, sind auszuscheiden. Über die verbleibenden Bewerber werden sodann von den dazu bestimmten Gutachtern die Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist eingeholt und den Kommissionsmitgliedern übermittelt.

In der nächsten Sitzung entscheiden die Mitglieder der Kommission auf Basis der vorhandenen Informationen und Unterlagen welche Bewerber eingeladen werden sollen und beschließen den Fragenkatalog („Hearingvorschlag“). Wird dagegen nicht Einspruch erhoben, werden die jeweiligen Kandidaten zu Vorträgen („Hearing“) eingeladen und wird zeitnah eine weitere Sitzung der Kommission anberaumt.

Diese Vorträge halten die Bewerber öffentlich. Nach jedem Vortrag kommt es zu einem nicht öffentlichen Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem Bewerber. Im Rahmen dieses Gesprächs sind vor allem die Fragen des Fragenkatalogs zu beantworten, wobei aber darüberhinausgehende Fragen zulässig sind.

In der anschließenden Sitzung sprechen sich die Mitglieder der Kommission für einen Besetzungsvorschlag aus und reihen die Bewerber nach deren Qualifikation und Eignung für die ausgeschriebene Stelle. Dieser Vorschlag wird geprüft und im Falle einer Genehmigung kommt es in weiterer Folge zur tatsächlichen Berufungsverhandlung mit zumindest einem Bewerber.

Damit ist die Arbeit in der Berufungskommission aus Sicht der Studierenden abgeschlossen. Das Berufungsverfahren an sich endet erst mit der Anstellung eines Bewerbers bzw dem Abschluss des Arbeitsvertrags (wobei auch andere Gründe für das Ende des Berufungsverfahrens ausschlaggebend sein können).

## **b. Curriculum-Kommission**

### **i. Aufgabenbereich**

Die Aufgaben der Curriculum-Kommission gliedern sich grundsätzlich in die Erarbeitung neuer und die Bearbeitung bzw Abänderung schon bestehender Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge, wobei an der Universität Innsbruck meist nicht pro Studium, sondern pro Fakultät eine Curriculum-Kommission eingerichtet wird. Ob und wie oft sich die Mitglieder der Curriculum-Kommission zu Sitzungen treffen müssen, kann daher nicht generell beantwortet werden, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

### **ii. Mitglieder**

Auch die Zahl der Mitglieder der Curriculum-Kommission ist im Gesetz nicht festgelegt, darf jedoch die Hälfte jener des Senats nicht überschreiten, wodurch sie derzeit an der Universität Innsbruck maximal 13 beträgt. Anders als bei Berufungs- oder Habilitationskommissionen stellen die Studierenden jedoch mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder. Die Größe der Curriculum-Kommissionen richtet sich oft nach jener der jeweiligen Fakultät, umfasst aber in den meisten Fällen 6-12 Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt meist nach dem Prinzip der Drittelparität wodurch je ein Drittel der Mitglieder auf die Kurie der Universitätsprofessoren, des Mittelbaus und der Studierenden entfallen.

### **iii. Funktionsperiode**

Die Dauer darf maximal so lange sein, wie die Funktionsperiode des Senats. Normalerweise ist diese identisch und beträgt 3 Jahre.

## **c. Fakultätsrat**

### **i. Aufgabenbereich**

Die Fakultätsräte sind gemäß § 10 des Organisationsplans eingerichtete universitäre Kollegialorgane die, neben anderen Aufgaben, vor allem den Dekan beraten sollen. Daneben erstellt der Fakultätsrat einen Vorschlag für die Bestellung des Studiendekans und befasst sich mit dem Vorschlag der Universitätsprofessor:innen zur Bestellung des Dekans.

---

## **ii. Mitglieder**

Die Zahl der Mitglieder der Fakultätsräte liegt zwischen 5 und 17, wobei die Entscheidung darüber dem Dekan obliegt. Die Professoren stellen in Summe knapp 50% (2, 4, 6 oder 8), während sowohl die Vertreter des Mittelbaus als auch jene der Studierenden knapp 25% (1, 2, 3 oder 4) der Mitglieder stellen. Das allgemeine Universitätspersonal verfügt über einen Vertreter im Fakultätsrat.

## **iii. Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode der Fakultätsräte beträgt 4 Jahre.

## **d. Habilitationskommission**

Mit der Habilitation wird dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach stattgegeben. Damit verbunden ist das Recht die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

### **i. Aufgabenbereich**

Die Habilitationskommission soll förmlich feststellen, ob der jeweilige Antragsteller über die erforderlichen hervorragenden wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten verfügt, die für die wissenschaftliche Lehre in einem Fachgebiet, das in den Wirkungskreis der Universität Innsbruck fällt, Voraussetzung sind.

### **ii. Mitglieder**

Die Zahl der Mitglieder der Habilitationskommissionen ist im Gesetz nicht festgelegt, darf jedoch die Hälfte jener des Senats nicht überschreiten, wodurch sie derzeit an der Universität Innsbruck maximal 13 beträgt. Mehr als 50% der Mitglieder müssen der Kurie der Universitätsprofessoren und mindestens 1 Mitglied jener der Studierenden angehören. Seit dem 26.11.2009 bestehen Habilitationskommissionen aus 9 Mitgliedern wovon 2 Studierende sind. Abgesehen von den Vertretern der Studierenden müssen die anderen Mitglieder der Kommission ein Fach vertreten, das dem angestrebten Habilitationsfach entspricht oder mit diesem verwandt ist oder zumindest ein Naheverhältnis zu ihm aufweist. Die Mitglieder der Habilitationskommission dürfen weder befangen noch gleichzeitig Gutachter sein.

---

### iii. Gutachter

Von den Vertretern der Universitätsprofessoren im Senat werden drei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter nach Möglichkeit zwei, mindestens jedoch eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bestellt. Die Gutachter müssen ihrerseits über bestimmte Qualifikationen verfügen, dürfen nicht befangen und nicht gleichzeitig Mitglieder der Habilitationskommission sein.

In den Gutachten muss festgestellt werden, ob die gemäß § 103 Abs 2 und 3 UG geforderten Voraussetzungen vorliegen und insbesondere ob eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers gegeben ist und ob die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten 1. methodisch einwandfrei durchgeführt sind, 2. neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und 3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

### iv. Funktionsperiode

Die Dauer von Habilitationsverfahren variiert je nach Zeitpunkt der Einreichung des Antrags, der Anzahl anderer anhängiger Verfahren usw. Grundsätzlich soll das Verfahren jedoch so abgeschlossen werden, dass spätestens 6 Monate nach Einreichung des Habilitationsantrages seitens des Rektorats eine Entscheidung getroffen werden kann.

### v. Verfahrensablauf

Nach der konstituierenden Sitzung wird die Habilitationsschrift an die bestellten Gutachter ausgesendet. Diese sollen innerhalb einer festgesetzten Frist ein Gutachten darüber erstellen. Davon wird der Habilitationswerber informiert und aufgefordert das Thema seines öffentlichen Vortrags bekannt zu geben.

Nach Einlangen der Gutachten liegen diese für zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auf, dem jeweiligen Fachbereich wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und ein Termin für den öffentlichen Vortrag anberaumt. Anschließend daran findet die nächste Sitzung der Habilitationskommission statt.

Nach positivem Beschluss der Habilitationskommission wird dieser dem Vizerektorat für Forschung übermittelt und die Arbeit der Habilitationskommission ist damit abgeschlossen.

---

### **e. Institutsbeirat**

Laut Organisationsplan können an Instituten durch den Leiter des Instituts Institutsbeiräte eingerichtet werden. Die Regelungen betreffend die Fakultätsräte gelten analog. Die Institutsbeiräte dienen somit der Beratung des Institutsleiters. Umfasst ein Institut nur einen Universitätsprofessor, so sind auch alle anderen Kurien, also auch die Studierenden nur durch eine Person vertreten; der Universitätsprofessor verfügt jedoch über zwei Stimmen. Der Leiter des Instituts kann nicht Mitglied des dazugehörenden Beirates sein.

### **f. Institutsversammlung**

Falls kein Institutsbeirat eingerichtet wurde, werden dessen Aufgaben von der Institutsversammlung wahrgenommen. Diese besteht aus allen Angehörigen des Institutes. Die Studierendenvertreter:innen können bis zu ein Drittel der Zahl der Vertreter des wissenschaftlichen und künstlerischen Institutspersonals entsenden, mindestens jedoch einen. Der Leiter des Instituts kann nicht Mitglied der dazugehörenden Versammlung sein.

### **g. Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten**

Während die Fakultätsräte als Beratungsgremien der Dekane und die Institutsbeiräte als jene der Institutsleiter agieren, übernehmen diese Aufgaben die Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten für ihre Leiter und das zuständige Mitglied des Rektorats. Die Studierendenvertreter:innen sind, je nach Größe gleich wie im Fakultätsrat (siehe 5.c oben) oder in den Institutsbeiräten (siehe 5.e oben), mindestens jedoch mit einem Mitglied vertreten.

### **h. Auswahlkommission**

Werden Laufbahnstellen für (meist junge) Wissenschaftler:innen ausgeschrieben, so ist hierfür eine eigene Auswahlkommission einzusetzen. Diese besteht zumeist aus 5 Professoren:innen (größtenteils Mitgliedern des jeweiligen Instituts, Dekan), 2 Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals und 1 Studierenden.